

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 93.

Samstag 24. Nov.

1855.

Amliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Neuweiler.
(Eigenschafts-Verkauf).

Am Freitag den 14. Dez. d. J.
Vormittags 9 Uhr
wird auf dem Rathhaus dahier die
sämmliche Liegenschaft des Georg
Friedrich Blaid, dahier, im Erefu-
tionewege im öffentlichen Aufstreich
verkauft und zwar:

Eine zweistödtige Behausung und
eine Scheuer beim Haus, und
gewöhnlichen Keller.

Ungefähr 3 Brl. Garten.

25 Mrg. Acker.

4 $\frac{1}{2}$ Mrg. 37 Mth. Wiesen.

14 $\frac{1}{2}$ Mrg. 40 Mth. Wald.

Die Bedingungen werden vor der
Verkaufsverhandlung bekannt gemacht,
Liebhäber mit Vermögenszeugnissen
versehen, werden hiemit eingeladen.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheißamt.

Seeger.

Hornberg.
(Jagdverpachtung).

Am Mittwoch den 28. d. M.
wird die Jagd auf hiesiger Markung,
bestehend aus circa 1800 Mrg., wo-
runter circa 1300 Mrg. Waldungen
sind, nach den gesetzlichen Bestimmun-
gen auf 3 Jahre im öffentlichen Auf-
streich verpachtet werden, wozu man
die Liebhaber auf Nachmittags 1 Uhr
auf das hiesige Rathhaus einladet.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheiß Kübler.

Nischalden.
(Jagdverpachtung).

Am Montag den 26. d. M.
Nachmittags 1 Uhr

wird die Jagd auf hiesiger Markung,
so wie die auf der Parzellenmarkung
Oberweiler, auf dem hiesigen Rath-
hause an den Meistbietenden verpach-
tet.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheiß Kef.

Neuweiler.
(Eigenschafts-Verkauf).

Am Freitag den 14. Dez. d. J.
Nachmittags 2 Uhr

wird auf dem Rathhaus dahier die
Liegenschaft in der Gantmasse des
Samuel Adam, dahier, im öffentlichen
Aufstreich verkauft, sie besteht in:

Einer zweistödtigen Behausung
nebst Scheuer beim Haus.

$\frac{1}{2}$ Mrg. 3 Mth. Garten.

1 $\frac{1}{2}$ Mrg. Acker im Mädig.

3 $\frac{1}{2}$ Mrg. 33 Mth. Acker in den
Halden.

Liebhaber mit Vermögenszeugnissen
werden hiezu eingeladen.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheißamt.

Würzbach.
(Jagdverpachtung).

Die hiesige Gemeinde hat nach dem
neuesten Gesetz die Jagd in ihrem Ge-
meindewald zu verpachten und die
Tagfahrt hiezu wird anberaumt auf
Dienstag den 27. Nov.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Würzbach.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheiß Luz.

Zwerenberg.
Montag den 26. d. M.

Nachmittags 1 Uhr
wird die Gemeindejagd auf hiesigem
Rathhaus im öffentlichen Aufstreich
verpachtet.

Den 19. Nov. 1855.

Schultheißamt.

Hanselmann.

Teinach.

(Straßenstein-Lieferung).

Die Befuhr von circa 8—10 Klast-
ter Kalksteinen wird am

Montag den 3. Dez.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im Wege des
Aufstreichs verankündigt, wozu Ankord-
liebhaber eingeladen werden.

Den 20. Nov. 1855.

Schultheißamt.

Dölsheim.

(Jagdverpachtung).

Die Jagd auf hiesiger Markung,
wird am

Donnerstag den 29. Nov.

Mittags 12 Uhr

verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen
werden.

Den 20. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Revier Liebenzell.

(Holzverkauf).

Am

Dienstag den 27. d. Mts.

aus dem Staatswald Bruch

3000 Stück tannene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr
auf dem Rathhaus zu Unterhaugstätt,
was die Schultheißämter veröffent-
lichen lassen wollen

Den 20. Nov. 1855.

R. Revierförsterei.

Bechtner.

Liebelsberg.

(Jagdverpachtung).

Die Gemeindejagd auf hiesiger Markung, circa 2299 Morgen nach dem Priminärkataster, wird vom 30. Nov. 1855 an auf die 3 nächst folgenden Jahre verpachtet und zwar am

29. Nov.

Mittags 1 Uhr.

Fremde Pächter haben sich mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen. Die Pachtlustigen werden hiemit auf das Rathszimmer in Liebelsberg eingeladen.

Den 20. Nov. 1855.

Der Gemeinderath.

Möttlingen.

(Jagdverpachtung).

Am

Mittwoch den 28. Nov.

Morgens 9 Uhr

wird die Verpachtung der hiesigen Gemeindejagd auf dem Rathhaus dahier vorgenommen, wozu den beehenden Gesezen entsprechende Liebhaber eingeladen werden.

Der Umfang und Bedingungen werden bei der Verhandlung bekannt gemacht.

Den 20. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Dttenbrunn.

(Jagdverpachtung).

Am

Freitag den 30. d. M.

Mittags 1 Uhr

wird auf hiesigem Rathszimmer die hiesige Gemeindejagd auf 3 Jahre verpachtet wozu die Liebhaber, versehen mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen, eingeladen werden.

Den 21. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Holzäpfel.

Dttenbrunn.

(Scheuerverkauf).

Die Gemeinde verkauft auf dem Mairhof eine zweibarnige, vor 5 Jahren neuerbaute Scheuer auf den Abbruch gegen baare Zahlung, wozu man die Liebhaber einladet.

Verkaufstag 30. Nov.

Nachmittags 2 Uhr.

Den 21. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Holzäpfel.

Liebenzell.

(Jagdverpachtung).

Die hiesige Gemeindejagd auf 409 Morg. Acker, Wiesen und ca. 100 Morg. Wald

wird auf hiesigem Rathszimmer am Montag den 26. Nov.

Morgens 8 Uhr

auf 3 1/2 Jahre verpachtet werden.

Den 21. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Teinach, Zavelsteinund **Emberg.**

(Aufforderung zur Anmeldung von

Rechten).

Für obige 3 Gemeinden werden neue Güter- und Servituten-Bücher angelegt, weshalb an alle Diejenigen, welche auf dortigen Realitäten hastende Rechte anzusprechen haben, hiemit die Aufforderung ergeht, solch

binnen 4 Wochen

bei dem Unterzeichneten anzumelden und möglichst nachzuweisen, widrigenfalls die Berechtigten es sich selbst zuschreiben haben, wenn ihre Berechtigte, soweit solche nicht aus den vorliegenden Akten ersichtlich sind, unberücksichtigt bleiben.

Den 21. Nov. 1855.

Amtsnotar zu Teinach,

C. J. Kretler.

Alzenberg.

(Jagdverpachtung).

Die Jagd auf den Wärdungen Alzenberg, Speckhardt und Oberried wird nächsten

Montag

Morgens 8 Uhr

hier im öffentlichen Auktionsverpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.

Bayer

Etammheim.

(Jagd-Verpachtung).

Am nächsten

Dienstag den 27. Nov. d. J.

Vormittags 9 Uhr

kommt die hiesige Gemeindejagd auf dem Rathhaus im öffentlichen Auktionsverpachtung.

Den 22. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Calw.

(Gebäude-Verkauf).

Das demnächst entbehrlich werdende alte Postgebäude in Calw ist dem Verkauf ausgesetzt, und das Kameralamt Hirsau bereit, schriftliche Kaufs- und Preis-Anerbietungen auf dasselbe, unter den — in der Kameralamtskanzlei zur Einsicht vorliegenden Bedingungen, von jetzt an täglich bis zum

15. kommenden Monats

Abends 6 Uhr

entgegenzunehmen. Das Gebäude ist in der Konnengasse gelegen, und enthält

im Cousterrain einen sehr guten gewölbten Keller, sodann Parterre, eine Remise, 2 heizbare Zimmer und 1 Kammer; im Wohnstock 3 heizbare und 1 unheizbares Zimmer, 1 Erker, 1 Kammer, Küche und Speiskammer, im I. Dachstock 4 Kammern, im II und III. Dachstock freien Raum.

Neben dem Gebäude ist 1 Hofe mit einem Geländer umgeben.

Hirsau, den 23. Nov. 1855.

K. Kameralamt.

Calw.

(Gemeinderaths-Wahl betrefend)

Mit dem Monat Dezember haben aus dem Gemeinderaths-Kollegium auszutreten:

Karl Dörtenbach

L. Widmann

Fried. Wötele

G. Fr. Aker,

im Dez. 1849 gewählt

und

J. J. Schwämme, im Juni 1852 gewählt.

Bereits ausgetreten ist der im Dezember 1852 gewählte

Jak. Fried. Beisser.

Es sind also aufs Neue zu wählen:

5 Mitglieder auf 6 Jahre bis Dez. 1861

1 Mitglied auf 2 Jahre bis Dez. 1857.

Zur neuen Wahl ist

Montag der 3. Dez.

Vormittags von 8 bis 12

Nachmittags von 2 bis 5 Uhr

bestimmt. Die Wiedererwählung der Austretenden ist gesetzlich erlaubt.

Die Wählerliste ist auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen dagegen können von jetzt an bis zum 30. Nov. Abends 6 Uhr vor dem Gemeinderath vorgebracht werden. Die Versäumnis dieser Frist zieht für die in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die gegenwärtige Wahlhandlung nach sich, wenn nicht ein offenkundiges Versehen stattgefunden hat.

Alles Weitere enthält ein eigenes gedrucktes Wahlausschreiben, welches in die Hände aller Wähler kommen wird.

Den 23. Nov. 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Zavelstein.

Die Verpachtung des Zavelsteiner und Feinacker Gemeindejaadistrikts welcher circa 627 Morg. in Wald und Feld beträgt auf die 3 Jahre 1. Juli 1855 bis 1858 wird unter den im Reg. Blatt vom 2. Nov. 1855 Seite 22 enthaltenen Vorschriften am

Montag den 26. d. M.

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen. Zur Verpachtung werden bloß die in Artikel 8 und 9 des genannten Regblt. nicht ausgeschlossenen Personen zugelassen.

Den 23. Nov. 1855

Schultheißenamt.
Konnenmann.

Liebenzell.

(Flachspreisvertheilung).

Am Flachsmarkt

Montag den 26. Nov.

werden wieder Preise für vorzüglichsten inländischen Flachs ausgetheilt. Bewerber haben mindestens 25 Pfund eigenes Erzeugniß, worüber amtlicher Nachweis gefordert wird, und welches noch nicht verkauft sein darf, auf dem Rathhaus Vormittags 10 Uhr zu übergeben.

Den 16. Nov. 1855.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Kaugenzbretzel zu haben bei

Beck Mehl.

Calw.

Ich bin beauftragt, eine größere Partie altes Sammelzeisen, namentlich Gusseisen zu kaufen und zahle möglichst hohe Preise dafür.

Schmied Böhner.

Calw.

Mein mittleres Logis habe ich so gleich oder bis Lichtmess zu vermietthen, und mein oberes Logis auch bis Lichtmess.

Hr. Schneider, Beck.

Calw.

(Bitte).

Zur Sammlung und Beförderung von Gaben für die Kinder des — Opfer seines Berufes gewordenen — Landjägers Schäfte von Zaberfeld erbietet sich ebenfalls, unter Bitte an menschenfreundliche Herzen.

Wagenau, Gerichtsnotar.

Calw.

Schwämmle, Schuhmacher schenkt bei guten Most aus, die Maas zu 12 fr.

Canstätt.

Rob-Stoffe

für Drechsler, Kammacher, Messerschmied und Schirmmacher als: Hörner, Esfenbein, Stuhlrohr, Fischbein, Perlmutter, Schildkröte und seine Werthhölzer hält auf Lager

Gustav Reichenbach.

Calw.

Mehrere Schuhmacher-Meister der hiesigen Stadt fühlen sich nothgedrungen, auch das, was schon längst in öffentlichen Blättern sowohl im In- als Ausland zu lesen war, zur Deffentlichkeit zu bringen. In Folge des hohen und immer noch steigenden Werths des Leders müssen die bisherigen Preise für die Schuhmacherarbeit erhöht werden. Da nun auch bei uns die Lederpreise sich seit geraumer Zeit um ein Drittel erhöht haben, so sehen

wir uns veranlaßt, daß wir ebenfalls um unserer Existenz willen genöthigt sind, unseren respect. Kunden künftig die Arbeit entsprechend höher als bisher zu liefern.

Es ist bedauerndswürdig genug, daß durch die bisher so niedrigen Preise die Meisterschaft ihren Verbindlichkeiten zum Theil nicht nachkommen konnte, wodurch der Kredit einigermaßen gesunken ist. Dabei bitten wir unsere Mitmeister zu Stadt wie zu Land, die Feder fleißiger zur Hand zu nehmen und besser zu rechnen, wie dies auch die Herrn Gerbermeister zu machen pflegen.

Calw.

(Danksagung).

Für die liebevolle Theilnahme, welche uns bei dem so unerwartet schnellen Hinscheiden unserer lieben Gattin und Mutter zu Theil wurde, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhstätte sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus.

Georg Köhler, Pfälzerer,
mit seinen 3 Töchtern.

Calw.

Einige im Nähen ganz geübte Mädchen finden sogleich Beschäftigung

Schill u. Wagner.

Calw.

Gottlob Stoß, hat bis Lichtmess zwei Logis zu vermietthen.

Geld auszuleihen gegen zweifache Versicherung:
200 fl. Pfleggeld bei Philipp Krafft in Oberförschwangen.

* Unterreichenbach. *
* Zu unserer Hochzeit welche *
* wir am Donnerstag und Frei- *
* tag den 29. und 30. Nov. *
* feiern, laden wir alle unsere *
* guten Freunde in mein Haus *
* höflich ein *
* Löwenwirth Gengenbach. *
* Pauline Fischer. *

OTTONEN

Bonbons für Brust- und Husten-Leidende in größern und kleinern Portionen
 von G. D. Moser und Comp. in Stuttgart.
 Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in Calw und Umgegend bei
 Zannuael Heermann.

Calw.

Die ächten Rheinischen Brust-Caramellen sind in versiegelten rothrothen Düten à 18 fr. —
 auf deren Vorderseite sich die bildliche Darstellung „Vater Rhein und die Mosel“ befindet — stets zu haben bei
 Wilhelm Enslin, Wittwe.

Bremen - Nordamerika.

Die Herren **Pokranz & Cie.** in Bremen
 expediten am 1. und 15. jeden Monats,
 große mit geräumigen Zwischendecken versehene
 Dreimaster Schiffe erster Klasse
 nach **New-York, Baltimore, Quebec** und im Frühjahr und Herbst nach
New-Orleans und Galveston.

Nähere Auskunft ertheilt

Der Bezirksagent

Ferdinand Georgii.

Auch kann ich für die beiden Dampfer Hermann und Washington Plätze zu den bekannten Prei-
 sen, abgeben.

Calw.

(Empfehlung)

Von den beliebten Gnythaler Brief-
 Konverten habe ich in allen gangba-
 ren Größen ein vollständiges Sorti-
 ment mit beigeleat, und empf. ble fol-
 che zu geneigter Abnahme beicens

W. Enslin, Wittwe.

Merklingen.

Oberamt Leonberg.

(Botengeschäftsempfehlung).

Der Unterzeichnete, welcher alle
 Samstag vom 1. Dezember an als
 Bote von hier nach Stuttgart und zu-
 rück zu fahren beabsichtigt, und zwar
 von hier über Malmshelm, Remnin-
 gen, Ultingen und Leonberg, empfiehlt
 sich zur Besorgung schriftlicher Kom-
 missionen oder Aufträgen jeder Art,

welche hin- und hergeben mögen.

Das Aufenthaltsquartier ist in
 Stuttgart bei Hr. Rippmann. An-
 vertraute Gegenstände werden nicht
 nur gewissenhaft und pünktlich ausge-
 führt, sondern auch billige Besorgung
 zugesichert.

Melchior Schuster.

Calw.

Nächster Sonntag Nachmit-
 mittag den 25. Nov. läßt sich
 die Tübingen Pompiers-Musik
 in meinem Saale hören, wozu
 nebst vorzüglichem abgelager-
 tem Bier bestens einladet.

G. Thudium.

Sirjan.

Ich verkaufe meine beiden Kühe,
 als mit entbehrlich geworden.

Pfarrer Bozenhardt.

Calw.

Bei dem Unterzeichneten ist immer
 Habermehl zum Verkauf aufgestellt.

J. Reutlinger.

(Gingefendet)

Zur Tagespolitik.

Zur Frage hinsichtlich der Verpflich-
 tung des Staats, Rechtsverletzungen,
 welche Folge der Ablösungs- und aus-
 deuter Gesetze von 1848 und 1849 wa-
 ren, auszugleichen, enthalten einige öf-
 fentliche Blätter neuerlich solche irre-
 leitende Darstellungen der dabei in Be-



tract kommende Thatsumstände, daß mit zugleich die Beseitigung anderer Ausflärung der öffentlichen Meinung in fraglicher Beziehung geboten scheint. Weissen Blick nicht durch Parteilichkeiten getrübt ist, wird sie in Folgendem finden.

Als in den Stürmen der Jahre 1848 ff. die gesetzgeberischen Umwandlungen erfolgten, welche das Staatsleben an seinen Wurzeln erfassten, fiel gleich so manchem Andern, was dem wüthlichen oder vermuthlichen Zeitbedürfnisse geopfert wurde, das Verhältniß der Grundherrlichkeit mit seinen verschiedenen, sowohl das Eigenthum, als die Beziehungen zur Gemeinde betreffenden Ausflüssen der Auflösung anheim. — Wenn auch dem fortschreitenden Geiste der Gesetzgebung die Berechtigung zustehen mußte, veraltete und unbaltbar gewordene Zustände in weitgemäßigtem Sinne zu reformiren, so durften hiebei doch die Forderungen der Gerechtigkeit, deren Trägerin die Staatsgewalt ist, nicht unberücksichtigt bleiben.

Daß aber in jener stürmischen Zeit, in welcher die Begriffe von Recht und Pflicht vielfach getrübt waren, die Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht überall die gebührende Beachtung gefunden haben, daß insbesondere unter den damals herrschenden Einflüssen bei der Aufhebung der grundherrlichen Rechte in einer Weise zu Werk gegangen wurde, welche eine wohl kaum in diesem Maße vorhergesehene Beschädigung der Beteiligten zur Folge hatte und dieselben ohne irgend wirksamen Schutz, der Ueberbürdung, ja sogar der Willkür in der Besteuerung preis gab, wird kein Unbefangener läugnen können. Wenn es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß die damalige Gesetzgebung in ihrem Drange nach Reformen auf Kosten bestehender Rechte und Verhältnisse zu weit gegangen ist, so erscheint es als unabwiesbare Pflicht des Staates, diese vielfach schwer empfundene Mißstände, soweit immer möglich, wieder zu beseitigen.

Die Regierung hat in Erkenntniß dieser Pflicht sich zur Aufgabe gemacht, der durch jene Gesetzgebung hervorgerufenen Zweifelpalt der Interessen auf dem einen, oder andern Wege in gesetzlicher Weise auszugleichen und hier-

mit zugleich die Beseitigung anderer allgemein gefühlter Gebrechen, besonders in der Gemeinde Verfassung und Verwaltung, zu verbinden. Endlich die von Seite der Standesherrn so eben Beeinträchtigung ihres Rechtszustandes durch die Gesetze von 1848 ff. erhebene Reklamation war eine äußere Veranlassung und der nächste Anlaß hiezu gegeben. Wenn gleich die der Reklamation zu Grunde liegende Rechtsanfechtung und die hieauf gestützten Rechtsansprüche in diesem Umfange sich nicht als begründet darstellten, so konnte doch das Verlangen der Reklamanter, nach einer Abhilfe ihrer Beschwerden, soweit solche durch unvermeidbare Mängel und Härten der angeführten Gesetzgebung hervorgerufen waren, nicht unbeachtet bleiben. Die Regierung that in dieser Richtung Schritte, und zwar zunächst auf dem Wege der Unterhandlung mit den Bevollmächtigten der Beteiligten, indem sie von der Ansicht ausging, daß zuvörderst die Beschwerde in ihren Einzelheiten klar gemacht und eine Verständigung hieüber herbeigeführt werden müsse, ehe von einem Vorgehen im Gesetzgebungswege die Rede sein könne.

Nachdem jedoch der Versuch einer Vereinbarung auf Schwierigkeiten gestoßen war, welche ein befriedigendes Ergebnis nicht erwarten ließen, und die Beteiligten sich sofort mit ihrer Reklamation unter Berufung auf die bundesgesetzliche Garantie ihrer Gerechtigkeiten an die deutsche Bundesversammlung gewendet hatten und von Seiten derselben eine allgemeine Zuständigkeitsklärung erfolgt war, trat die Nothwendigkeit ein, einerseits die von den Beschwerdeführern angefochtene Gesetzgebung in formeller und materieller Beziehung der Bundesbehörde gegenüber nach Kräften zu vertheidigen und die in Aussicht stehende Intervention der letztern wo möglich abzuwenden, andererseits in Würdigung der unverkennbaren Mängel der in Frage gestellten Gesetze auf eine Revision derselben, wodurch den erhobenen Beschwerden im Wesentlichen abgeholfen werden würde, Bedacht zu nehmen und dießfalls das Erforderliche einzuleiten.

In ersterer Richtung ist Alles versucht, was irgend dem Zweck der Vertheidigung dienen und zumal die Landesgesetzgebung vor einer äußern Einschreitung sichern konnte.

In der andern Richtung sollten die betreffenden, auf dem letzten Landtage eingebrachten Gesetzesentwürfe im Allgemeinen die Mängel und Härten der angefochtenen Gesetzgebung beseitigen und ihren endlichen Abschluß herbeiführen, im Besondern aber diese Gesetzgebung gegen die vom bundesrechtlichen Standpunkt aus zu befürchtenden Angriffe möglichst sicher stellen, indem nach den verschiedenen sich darbietenden Richtungen eine den Verhältnissen angemessene Vermittlung erzielt worden wäre.

Bei der Einbringung dieser Gesetzesentwürfe konnte man erwarten, daß die Kammer der Abgeordneten die innere Nothwendigkeit der Regierungsvorschläge Angesichts der von außen her sich geltend machenden Einflüsse nicht verkennen, vielmehr dazu mitwirken werde, daß eine in bedenklicher Verwickelung begriffene Angelegenheit auf dem ordentlichen Wege der Landesgesetzgebung erledigt und hiedurch die andernfalls erfolgende Einschreitung der Bundesgewalt, deren Tragweite bei der letztere leitenden Rechtsanschauung nicht zu ermessen wäre, vermieden werde. Weit entfernt jedoch, daß die auf Vermittlung der bestehenden Differenzen und auf die Wahrung der Landesinteressen gerichtete Absicht der Regierung gerechte Würdigung gefunden hätte, wurden ihre Vorschläge vom Parteistandpunkte aus mit Mißtrauen aufgenommen, und es trat denselben ein solch' entschiedenes, bei der Gemeinbeordnung in besonders auffallender Weise sich kundgebendes Widerstreben entgegen; daß eine Verständigung nicht mehr zu hoffen stand und die Regierung sich dazu entschließen mußte, einen Landtag aufzulösen, auf welchem die ihrem Standpunkte geradezu entgegengesetzte Anschauung zur überwiegenden Geltung gekommen war.

Inzwischen ist die fragliche Angele-

genheit von einer andern Seite her günstige Erledigung der Sache mit in ein neues Stadium getreten, sofern Nothwendigkeit herbeiführen müßte, die Bundesversammlung in der Beschwerverfache der Standesherrn, von der Regierung entgegengestellten Lage ergibt, was von den vielfachen formellen und materiellen Einreden Verdächtigungen zu halten ist, die der ungeachtet, einen vorläufigen Beschluß maligen Minister der Krone haben gefaßt hat, vermöge dessen die Ansprüche derselben im Allgemeinen anerkannt werden und die Verhandlungen mit den Standesherrn auf die Grundlage des Bundesrechts sprichlichster Weise das begangene Unrecht wieder ausgeglichen werden sollen, indessen auch an letztere die Aufforderung gerichtet wird, hiebei der Regierung ihrerseits entgegen zu kommen.

Hierzu handelt es sich nunmehr davon, den durch den Bundesbeschluß vorgezeichneten Weg zu betreten und hiebei auf eine Vereinbarung hinzuwirken, welche das allgemeine Interesse mit den gegenüberstehenden Sonder-Rechten und Interessen auszugleichen und zu versöhnen geeignet wäre. Die hierauf bezüglichen Vorlagen, zunächst bestimmt, die Erledigung der standesherrlichen Beschwerverfache im landesverfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, werden zugleich dazu dienen, den Rücksichten der Gerechtigkeit, welche auch der Gesetzgeber nicht verläugnen darf, Genüge zu leisten; es wird dadurch die vielfach angefochtene Gesetzgebung vor ferneren Anfechtungen sicher gestellt und bleibend befestigt werden. Augenscheinlich ist, daß nur auf diese Art den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen im Interesse des Landes billige Rechnung getragen werden kann, während sonst das streng formelle Recht mit allen seinen Konsequenzen Geltung erlangen könnten; die Vertreter des Landes werden aber erst nach der ernstesten Erwägung sich nicht entschließen können, welche folgen schwere Bedeutung ein abermaliges widerstreitendes Verhalten von ihrer Seite hätte, wie hiedurch der bestehende Konflikt in einer Weise sich steigern würde, welche die endliche, definitive Einschreitung einer äußern Gewalt mit ihren in die Autonomie der Landes-Gesetzgebung und Regierung tief eingreifenden Wirkungen und eine dem Landes-Interesse weit weniger

genügende Erledigung der Sache mit in ein neues Stadium getreten, sofern Nothwendigkeit herbeiführen müßte, die Bundesversammlung in der Beschwerverfache der Standesherrn, von der Regierung entgegengestellten Lage ergibt, was von den vielfachen formellen und materiellen Einreden Verdächtigungen zu halten ist, die der ungeachtet, einen vorläufigen Beschluß maligen Minister der Krone haben gefaßt hat, vermöge dessen die Ansprüche derselben im Allgemeinen anerkannt werden und die Verhandlungen mit den Standesherrn auf die Grundlage des Bundesrechts sprichlichster Weise das begangene Unrecht wieder ausgeglichen werden sollen, indessen auch an letztere die Aufforderung gerichtet wird, hiebei der Regierung ihrerseits entgegen zu kommen.

Hierzu handelt es sich nunmehr davon, den durch den Bundesbeschluß vorgezeichneten Weg zu betreten und hiebei auf eine Vereinbarung hinzuwirken, welche das allgemeine Interesse mit den gegenüberstehenden Sonder-Rechten und Interessen auszugleichen und zu versöhnen geeignet wäre. Die hierauf bezüglichen Vorlagen, zunächst bestimmt, die Erledigung der standesherrlichen Beschwerverfache im landesverfassungsmäßigen Wege herbeizuführen, werden zugleich dazu dienen, den Rücksichten der Gerechtigkeit, welche auch der Gesetzgeber nicht verläugnen darf, Genüge zu leisten; es wird dadurch die vielfach angefochtene Gesetzgebung vor ferneren Anfechtungen sicher gestellt und bleibend befestigt werden. Augenscheinlich ist, daß nur auf diese Art den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen im Interesse des Landes billige Rechnung getragen werden kann, während sonst das streng formelle Recht mit allen seinen Konsequenzen Geltung erlangen könnten; die Vertreter des Landes werden aber erst nach der ernstesten Erwägung sich nicht entschließen können, welche folgen schwere Bedeutung ein abermaliges widerstreitendes Verhalten von ihrer Seite hätte, wie hiedurch der bestehende Konflikt in einer Weise sich steigern würde, welche die endliche, definitive Einschreitung einer äußern Gewalt mit ihren in die Autonomie der Landes-Gesetzgebung und Regierung tief eingreifenden Wirkungen und eine dem Landes-Interesse weit weniger

strenge Uhr leistet für die Kontrolle der Nachtwächter Uhren, was nur immer verlangt werden kann, sie gewährt insbesondere den wesentlichen Vorteil, daß sie das Anrufen der Stunden, durch welches der Zweck des Nachtwächter-Instituts bisher größtentheils vereitelt wurde, entbehrlich macht. Das Oberamt nimmt deshalb keinen Anstand den Gemeindebehörden die Anschaffung solcher Uhren zur Kontrolle der Nachtwächter zu empfehlen.

Kottweil den 18 Okt 1855.

R. Oberamt

Leypold.

Calw.

Vom nächsten Montag an werden wir wieder eine Partie Muster abgeben

Schill u. Wagner.

Hirsau.

Für die liebevolle Theilnahme an dem langen Leiden unserer lieben sel. Schwester, Bertha Rivinius, sowie für die zahlreiche Leichenbegleitung sagen wir unsern innigsten Dank.

Die trauernden Geschwister:
Julius, Theresie und Rudolphine.

Am Sonntag den 28. Nov. wird predigen: Vikar Fischer.

Verlegt und gedruckt von Rivinius

Schwennungen.

(Kontrolleuhr für Nachtwächter).

Patentirt vermöge höchster Entschlie-
ßung Seiner königlichen Majestät
vom 15. Juli 1855.

Durch diese Uhr, welche der Nachtwächter wie jede andere Taschenuhr bei sich trägt, wird derselbe in seinem Dienste genau kontrollirt, indem sie auf untrügliche Weise anzeigt, wie oft, u welcher Zeit und in welcher Reihenfolge er die ihm zum Vergehen angewiesenen Stellen seines Orts oder Bezirks besucht hat, ob er eine oder die andere Station ubergangen, welche Zeit er von einer bis zu andern Station zugebracht hat u s w. Sie liefert überhaupt jede Nacht ein bleibendes getreues Bild von den Umgängen des Nachtwächters nach Zeit und Richtung, und erlaube ich mir, die Ihnen Herrn Ortsvorstehern und Bestim-
mern von ausgedehnten Fabrikabliffenments zur Anschaffung zu empfehlen.
Preis 25 fl — Bestellungen erbitte ich mir franco

Rathschreiber Bürk.

Die von Rathschreiber Bürk son-